



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**15/2017**

**Richtlinie zur Umsetzung  
von Nachteilsausgleichen  
bei Studien- und Prüfungsleistungen**

Vechta, 12.10.2017 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 326

**Inhalt**

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen	3
Anlage 1 Antrag auf Nachteilsausgleich	8
Anlage 2 Attest für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs	11

## **Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen**

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta hat auf seiner Sitzung am 26.09.2017.

### **1 Gegenstand und Ziel**

Die Richtlinie bezieht sich auf Studierende mit Handicap oder chronischer (physischer/psychischer) Erkrankung.

Mit dieser Richtlinie stellt die Universität entsprechend Art. 24 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention sicher, dass Menschen mit Beeinträchtigung ohne Diskriminierung, gemeinsam mit anderen sowie selbstbestimmt und gleichberechtigt Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung haben und schafft hierfür angemessene Vorkehrungen. Weiterhin trägt die Universität dafür Sorge, dass beeinträchtigte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 2 Abs.4 HRG).

Dazu gehört auch das Angebot solcher Studienbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Studium und Beeinträchtigung ermöglichen. Für die Zielgruppe tragen barrierefreie Studienbedingungen dazu bei, Studienabbruchsquoten zu senken und erfolgreiche Studienabschlüsse in Regelstudienzeit zu begünstigen.

Mit § 30 RPO und der vorliegenden Richtlinie zur Umsetzung schafft die Universität einen verbindlichen Rahmen, um die Vereinbarkeit von Studium und Beeinträchtigung hochschulweit einheitlich zu regeln. Die vorliegende Richtlinie ist Teil dieser Regelung.

### **2 Grundsatz**

§ 9 Grundordnung der Universität Vechta

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren, bei einer studentischen Beauftragten oder einem studentischen Beauftragten für ein Jahr. <sup>3</sup>Mehrfache Bestellungen sind möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Beauftragte oder der Beauftragte berät und informiert Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu Fragen, sie sich aus der Behinderung oder Erkrankung im Zusammenhang mit dem Studium an der Universität Vechta ergeben. <sup>2</sup>Zudem ist die Beauftragte oder der Beauftragte für die Vermittlung in Konflikten, die sich im Zusammenhang mit der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ergeben, zuständig.

Die unterschiedlichen Lebens- und Rahmenbedingungen von Studierenden mit Beeinträchtigung bedingen eine Einzelfallbetrachtung, welche abzuwägen hat, mit welchen Maßnahmen eine Chancengleichheit erreicht werden kann. Insbesondere das Instrument des Nachteilsausgleichs dient dem Ausgleich individueller Benachteiligung bei Studien- und Prüfungsleistungen.

### **3 Verfahren (Nachteilsausgleich)**

Um chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen in Anspruch nehmen zu können, sind Studierende mit Beeinträchtigung verpflichtet, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung haben einen gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich, jedoch gibt es keinen Anspruch auf eine bestimmte Form.

Nachteilsausgleich bedeutet demnach, dass Form und Bedingungen des Erwerbs der in Prüfungsleistungen geforderten Kompetenzen unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden können, während die Leistungsziele selbst stets zu erfüllen sind.

1. Vor Antragstellung wird ein persönliches Beratungsgespräch mit der/dem Beauftragten für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung oder auch mit der/dem jeweils zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der jeweiligen Stellvertretung empfohlen.
2. Die oder der Studierende stellt einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Anlage 1). Hierfür werden persönliche wie auch studien- und prüfungsrelevante Angaben (Module, Prüfungsleistungen etc.) benötigt. Ebenfalls sind auf dem Antrag die entsprechenden Nachteilsausgleiche, die in Anspruch genommen werden wollen, zu benennen.<sup>1</sup>
3. Die in der Antragstellung zu Grunde gelegte Beeinträchtigung muss belegt werden durch ein von fach- oder amtsärztlicher Seite ausgefülltes Formular (Anlage 2). Angaben zur Diagnose oder Symptomatik der Beeinträchtigung sind nicht erforderlich, sondern lediglich Hinweise zur Auswirkung auf die Studien- und Prüfungssituation sowie zur Dauer der Beeinträchtigung.
4. Der Antrag wird bei der/dem Beauftragten eingereicht. Auf dessen Grundlage erarbeitet die/der Beauftragte eine Stellungnahme und leitet diese zusammen mit den Formularen unter Wahrung des Datenschutzes an den jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Die/Der Beauftragte informiert und berät den Prüfungsausschuss hinsichtlich der Entscheidung zum Nachteilsausgleich. Die Entscheidung selbst obliegt dem Prüfungsausschuss.
5. Gemäß §30 Abs. 2 RPO ist der vollständige Antrag rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfungsleistung bzw. Antritt der Studienleistung bei der/dem Beauftragten für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung einzureichen.
6. Die/Der Beauftragte teilt die Entscheidung des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden mit und leitet die entsprechende Bescheinigung an die/den Studierende/n weiter.

Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen beziehen. Sie können einmalig, für bestimmte Abschnitte des Studiums oder auch für die Dauer eines Studiums gewährt werden.

### **4 Zielgruppen**

Die folgende Auflistung von Beeinträchtigungen gibt einen Einblick in die möglichen Zielgruppen der vorliegenden Richtlinie und sollen für deren spezifische Herausforderungen sensibilisieren. Die Auflistung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Eine individuelle Betrachtung der/des Studierenden bleibt in jedem Fall gewährleistet.

---

<sup>1</sup> Vgl. Abschnitt 5.

- 4.1 Beeinträchtigungen in der Mobilität  
In ihrer Mobilität eingeschränkt können u.a. Menschen sein mit Muskelerkrankungen, Gelenkerkrankung, Lähmungen, neurologischen Erkrankungen, Fehlbildungen oder Verlust von Gliedmaßen. Für diese Personengruppe können bauliche Barrieren eine große Herausforderung darstellen.
- 4.2 Hörbehinderungen  
Sofern niemals ein Hörvermögen entwickelt wurde, wird von Gehörlosigkeit gesprochen. Bei diesen Studierenden kann auch die akustische Sprachfähigkeit nicht oder sehr wenig entwickelt sein. Die Umgangssprache ist dann zumeist Gebärdensprache.  
Bei einer Ertaubung tritt der Hörverlust im Laufe des Lebens ein. Die Fähigkeit der Artikulation kann ab diesem Zeitpunkt stark eingeschränkt sein.  
Bei einer Schwerhörigkeit wird Sprache oftmals lückenhaft und undeutlich wahrgenommen.  
Es ist für diese Betroffenengruppe gestaltet sich die Teilnahme an einer Veranstaltung oft problematisch und auch die Möglichkeiten, selbst gleichzeitig Mitschriften anzufertigen, können eingeschränkt sein. Auch kann durch späten oder beeinträchtigten Spracherwerb die Verarbeitung von schriftlicher Sprache verlangsamt sein.
- 4.3 Sehbehinderungen  
Sehbehinderungen können als Begleiterscheinung einer anderen Erkrankung (Multiple Sklerose, Tumorerkrankung etc.) einhergehen oder sind möglicherweise die Folge einer Augenerkrankung. Eine große Herausforderung stellt für diese Personengruppe die Menge an gedruckten und visuell aufgearbeiteten Studienmaterialien dar, deren Bearbeitung oft technischer Hilfsmittel bedarf.
- 4.4 Sprachbehinderungen  
Diese Beeinträchtigung kann alle Sprach-, Stimm- und Redestörungen umfassen, welche insbesondere die mündliche Kommunikation in Studien- und Prüfungssituationen erschweren können.
- 4.5 Chronische physische Erkrankungen  
Hierunter können Erkrankungen fallen, die dauerhaft bestehen und in der Regel nicht sichtbar sind, z.B. Multiple Sklerose, Asthma, chronische Darmerkrankungen, Herzerkrankungen etc. Diese chronischen Erkrankungen haben selten einen gleichförmigen Verlauf. Somit kann es ratsam sein, den Studienverlauf dem entsprechenden Krankheitsverlauf anzupassen. Oftmals können Krankheitsschübe, Arztbesuche, Therapien die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen erschweren.
- 4.6 AD(H)S  
Es kann sich hierbei um Stoffwechselstörungen im Gehirn handeln, die sich damit auf die Aufmerksamkeit auswirken können. Die Fähigkeit, äußere Reize selektiv wahrzunehmen, kann beeinträchtigt sein. In vollen Seminarräumen kann dabei die Konzentration schnell nachlassen und die Stressbelastung hingegen ansteigen. Weiterhin kann die Erkrankung zu Problemen bei der Studienorganisation führen.
- 4.7 LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche)/Dyskalkulie  
Hierbei kann es sich um Lernstörungen handeln, deren Ursache auf eine neurobiologische Hirnfunktionsstörung zurückgeführt werden kann. LRS kann die Störung der auditiven und visuellen Wahrnehmung bedingen. Lautliche und schriftsprachliche Elemente können nicht differenziert erfasst und wiedergegeben werden. Beim Schreiben kann es so vermehrt zu Orthografie-, Grammatik- und Interpunktionsfehlern kommen. Weiterhin kann sich diese Erkrankung durch geringes Lesetempo, Verwechslung von Worten, Auslassen von Silben und Schwierigkeiten beim Textverständnis ausdrücken. Bei Dyskalkulie kann die Wahrnehmung, Speicherung und Wiedergabe von Rechenoperationen gestört sein.

#### 4.8 Chronische psychische Erkrankungen/Beeinträchtigungen

Psychische Beeinträchtigungen können nicht direkt auf eine Ursache zurückgeführt werden. Für die Entstehung können sowohl biologische Faktoren, familiäre Bedingungen als auch belastende Lebenserfahrungen in Betracht gezogen werden. Die häufigsten psychischen Beeinträchtigungen sind oftmals nicht sichtbar. Während studienintensiven Phasen können Betroffene unter großen Druck geraten und es kann zu Klinikaufenthalten oder längeren therapeutischen Maßnahmen kommen.

### **5 Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit (Nachteilsausgleich)**

Resultieren physische oder psychische Beeinträchtigungen in Nachteile für Studierende bei Studien- oder Prüfungsleistungen kann unter Wahrung des hier beschriebenen Verfahrens ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die nachstehende Auflistung gibt Aufschluss über die Bandbreite möglicher Nachteilsausgleiche.

#### 5.1 Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen

Es handelt sich um die Gewährung verlängerter Bearbeitungszeiten bei Prüfungsleistungen. Der Umfang der Verlängerung wird stets anhand der individuellen Situation der/des Studierenden bemessen.

#### 5.2 Modifikation von Prüfungsleistungen

Dem hier definierten Personenkreis wird eine Umwandlung der geforderten Prüfungsform bewilligt abhängig von Art und Umfang der Beeinträchtigung (Hausarbeit > mündl. Prüfung etc.) und unter Wahrung des im Modul erforderlichen Kompetenzerwerbs.

#### 5.3 Zeitliche Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und/oder anderen praktischen Prüfungsleistungen

- a) Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen können angemessen erhöhte Fehlzeiten gewährt werden, sofern Aufbau und Struktur der Veranstaltung Alternativen ermöglichen, die anwesenheitsbezogenen Kompetenzen in anderer Form zu erwerben.
- b) Praktika und andere zeitabhängige praktische Prüfungsleistungen können flexibilisiert werden.
- c) Studienrelevante Auslandsaufenthalte können modifiziert werden.

#### 5.4 Entzerrung von vorgegebenen Prüfungszeiträumen

Studierenden, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung die vorgegebene Prüfungsdichte nicht bewältigen können, wird bewilligt, eine oder mehrere gleiche oder gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem anderen, individuell zu vereinbarenden Prüfungstermin des Semesters abzulegen.

#### 5.5 Rücktritt/Versäumnis von Prüfungsleistungen gemäß §27 RPO

Dem hier definierten Personenkreis kann unter Umständen eine Nichtberücksichtigung von vorgegebenen Wiederholungsfristen beim Erbringen von Prüfungsleistungen gewährt werden.

#### 5.6 Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

Unter Umständen kann ein Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen gewährt werden, sofern therapeutische Maßnahmen/ärztliche Behandlungen dies fordern.

#### 5.7 Flexibler Nachteilsausgleich

Eine individuelle und situationsabhängige Betrachtung der/des antragstellenden Studierenden ist unabdingbar. Entsprechend der Beeinträchtigung der/des Studierenden und dem zugehörigen Nachweis erfolgt ein flexibler Nachteilsausgleich, der die Chancen-

gleichheit gegenüber nichtbetroffenen Studierenden sicherstellt. Die folgende Auflistung gibt einen Einblick:

- Nutzung technischer Hilfsmittel oder einer Schreibassistenz bei Klausuren
  - Möglichkeit der Unterbrechung für Erholungspausen während Prüfungen
  - Prüfungen in anderen/separaten Räumen mit eigener Aufsicht
  - Verlegung von Lehrveranstaltungen in barrierefreie Räumlichkeiten
  - Aufteilung von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- etc.

## **6      Datenschutz**

Die/Der Beauftragte für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung ist wie auch der jeweils zuständige Prüfungsausschuss datenschutzrechtlich gegenüber Dritten zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Nachteilsausgleich darf nicht in die Prüfungsbewertung einfließen oder auf Leistungsnachweisen/Zeugnissen vermerkt werden.

## **Anlagen**

Anlage 1

**Antrag auf Nachteilsausgleich**

Datum

An den Prüfungsausschuss des Studiengangs

der Universität Vechta

## Angaben zu meiner Person

Name, Vorname: Geboren am: Anschrift: Telefon: Emailadresse: Matrikelnummer: 

Wegen eines Handicaps, einer längeren chronischen Erkrankung oder anderweitigen Beeinträchtigung bin ich nicht in der Lage, zeitabhängige Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Zeit oder in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird gestellt für folgende Dauer

Wintersemester Sommersemester datumsbezogen bis 

für die Dauer meines gesamten Studiums



Für die Dauer meines Studiums beantrage ich die Gewährung sonstiger nachteilsaus-gleichender Maßnahmen:

---

Datum, Unterschrift der/des Antragstellenden

Anlage 2

**Attest für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs**

An den Prüfungsausschuss des Studiengangs

der Universität Vechta

## Angaben zur/zum Studierenden

Name, Vorname: Geboren am: Anschrift: Telefon: Emailadresse: Matrikelnummer: 

Wegen eines Handicaps, einer längeren chronischen Erkrankung oder anderweitigen Beeinträchtigung ist die oben benannte Person nicht in der Lage, zeitabhängige Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Zeit oder in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen.

## Art des Handicaps, der Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung

Beeinträchtigung der Mobilität, des Sehens, Hörens oder Sprechens

Chronische physische Erkrankung

Chronische psychische Erkrankung

Lernstörung

Sonstiges, und zwar

Das Handicap, die Beeinträchtigung oder Erkrankung wirkt sich wie folgt auf Prüfungen aus (Stichworte):

Empfehlungen zur Kompensation der Benachteiligung (sofern möglich):

Dauer

Das vorliegende Attest gilt zunächst bis:

Das vorliegende Attest gilt unbefristet

---

Datum, Unterschrift/Stempel der/s Amtsärztin/Amtsarztes oder der/s behandelnden Fachärztin/Facharztes